

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidg. Departement des Innern  
Bundesamt für Gesundheit  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

*Per E-Mail an [vernehmlassungIGV@bag.admin.ch](mailto:vernehmlassungIGV@bag.admin.ch)*

Liestal, 28. Januar 2025  
VGD/AfG/AAD

## **Vernehmlassung zur Anpassung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005): Stellungnahme des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat uns mit Schreiben vom 13. November 2024 die Anpassungen an den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV 2005) zur Vernehmlassung zugestellt. Zur Einreichung der Vernehmlassungsantworten wurde eine Frist bis zum 27. Februar 2025 gewährt.

Der Regierungsrat nimmt die Analyse in Teil 3 des erläuternden Berichtes des Eidgenössischen Departements des Innern zur Kenntnis, wonach die von der WHO am 1. Juni 2024 verabschiedeten Anpassungen akzeptabel sind und von der Schweiz gutgeheissen werden sollten. Die Anpassungen haben keine besonderen Auswirkungen auf Bund und Kantone und erfordern keine Gesetzesänderungen. Die Anpassungen bringen gemäss erläuterndem Bericht eine Stärkung der Prävention, Überwachung, Vorbereitung und Reaktion auf Gefahren für die öffentliche Gesundheit, einen besseren Informationsaustausch mit der WHO und eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Staaten. Damit tragen die angepassten IGV zu einem verbesserten Schutz der Schweizer Bevölkerung vor der grenzüberschreitenden Ausbreitung von Krankheiten bei.

Vor diesem Hintergrund befürwortet der Regierungsrat die Anpassungen und die damit angestrebten Ziele im Grundsatz. Voraussetzung für die Unterstützung ist, dass diese wie im erläuternden Bericht dargelegt, innerhalb der bestehenden Strukturen und Ressourcen bewältigt werden können, ohne Änderungsbedarf für Gesetze und ohne Mehrkosten. Ebenso zentral ist der unveränderte Grundsatz nach Artikel 3 Absatz 4 IGV (2005), der die Achtung des souveränen Rechts der Vertragsstaaten gewährleistet, Gesetze zu erlassen und durchzuführen. Die Schweiz soll auch in Zukunft souverän über ihre eigene Gesundheitspolitik und Massnahmen im Falle einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite entscheiden.

Zu den vom Bundesrat in Vernehmlassung geschickten Varianten betreffend die Anpassungen in Teil A, Absatz 2 Buchstabe c Ziffer vi und Absatz 3 Buchstabe i der Anlage 1 über die Risikokommunikation nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

**Variante 1:** Diese Anpassungen können vorbehaltlos gutgeheissen werden, da eine objektive Information im Sinne von Artikel 9 EpG, die den in der BV und in der Europäischen Menschenrechtskonvention<sup>13</sup> (EMRK) verankerten Grundrechten Rechnung trägt, die Umsetzung der Kernkapazitäten gemäss Teil A Absatz 2 Buchstabe c Ziffer vi und Absatz 3 Buchstabe i von Anlage 1 erlaubt.

**Variante 2:** Diese Anpassungen können mit einem Vorbehalt betreffend die ausdrückliche Erwähnung «einschliesslich des Umgangs mit Fehl- und Desinformationen» in Teil A Absatz 2 Buchstabe c Ziffer vi und Absatz 3 Buchstabe i der Anlage 1 gutgeheissen werden.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, um Berücksichtigung der vorliegenden Rückmeldung des Kantons Basel-Landschaft.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin